

Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW

(nach der Beschlussfassung durch die Ständige Konferenz vom 13.12.2025)

I.) Einnahmen

A. Fußball B. Leichtathletik C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport D. Sonstige Abgaben

Allgemeines:

Der Verband erhebt Beiträge, Abgaben, Gebühren, Umlagen, Ordnungsgelder, Geldstrafen und Verfahrenskosten.

Der Verband erhebt einmal jährlich Beiträge.

Die Zahlung von Beiträgen durch kooperativ angeschlossene Verbände oder Vereine wird vertraglich geregelt.

Der Beitrag ist gem. § 14 (4) der Satzung von allen Beitragspflichtigen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zahlbar; im Falle späterer Rechnungsstellung gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich für alle Vereine zum 01.01.2026 um jeweils 40 % und zum 01.01.2027 um jeweils 60 % (ausgehend von den Mitgliedsbeiträgen 2025).

A. Fachschaft Fußball

Der jährliche Beitrag der Mitglieder der Fachschaft Fußball der Satzung des FLVW wird wie folgt festgesetzt:

1. Jahresbeiträge

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Herrenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag (alle Beträge in Euro):

	<i>Aktuell</i>	<i>ab 01.01.2026</i>	<i>ab 01.01.2027</i>
a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga	5.355	7.497	10.710
b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga	4.585	6.419	9.170
c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 3. Liga	4.115	5.761	8.230
d) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga	3.820	5.348	7.640
e) Vereine der Oberliga Westfalen	3.055	4.277	6.110
f) Vereine der Westfalenliga	2.290	3.206	4.580
g) Vereine der Landesliga	1.530	2.142	3.060
h) Vereine der Bezirksliga	1.140	1.596	2.280
i) Vereine der Kreisliga A	485	679	970



j) Vereine der Kreisliga B	410	574	820
k) Vereine der Kreisliga C+D	305	427	610

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Frauenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag (alle Beträge in Euro):

	<i>Aktuell</i>	<i>ab 01.01.2026</i>	<i>ab 01.01.2027</i>
a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga	3.055	4.277	6.110
b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga	2.235	3.129	4.470
c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga	1.530	2.142	3.060
d) Vereine der Westfalenliga	1.150	1.610	2.300

e) Vereine der Landesliga	495	693	990
f) Vereine der Bezirksliga	410	574	820
g) Vereine der Kreisliga	305	427	610

Maßgeblich für die Beitragszahlung ist die Spielklasse, in der die höchstspielende Mannschaft des Vereins am 1. Januar eines jeden Jahres spielt.

Ist höchstspielende Mannschaft die Frauenmannschaft und liegt deren Beitrag unterhalb des Beitrages der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins, wird der Beitrag der höchstspielenden Herrenmannschaft erhoben.

Ruhende Vereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen den jeweils niedrigsten Beitrag.

2. Spielabgaben

Von allen Spielen, die amtlich durch den Kreis oder den Verband angesetzt wurden, sind Abgaben zu leisten.

Bei DFB-Pokalspielen, Wiederholungs- und Entscheidungsspielen müssen die Mitglieder des Platzvereins den vollen Eintrittspreis entrichten. Vereinsseitige Vergünstigungen für diese Spiele sind unzulässig. § 12 der Finanzordnung bleibt unberührt.

1.) Meisterschaftsspiele

Die Einnahmen verbleiben beim Platzverein. Hiervon ist eine Verbandsabgabe von 5 % abzuführen, sofern keine Pauschalierungsabgabe festgesetzt worden ist.

2.) DFB-Pokalspiele

Die Abrechnung erfolgt gemäß § 69 (2) SpO/WDFV. Die Verbandsabgabe beträgt 10 %. Ein Defizitenausgleich erfolgt nicht.

3.) Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

Die Abrechnung erfolgt gemäß § 70 SpO/WDFV. Ein Defizitausgleich erfolgt nicht.

4.) Spielausfälle

Wird ein Pflichtspiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder Fehlen des Schiedsrichters nicht ausgetragen und ist der Gastverein angereist, erfolgt die Abrechnung des neu angesetzten Spieles gemäß § 69 (4) SpO/WDFV. Bei wiederholtem Spielausfall des gleichen Spiels gilt dies nur für den Ausfall eines Spiels.

5.) Abführung der Verbandsabgaben

Der Platzverein oder der mit der Durchführung eines Spieles beauftragte Verein ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und Überweisung verantwortlich.

Die bargeldlose Zahlung muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel erfolgen.

6.) Die Regelungen zu Ziffer 1- 5 gelten sinngemäß für Jugendspiele, sofern Eintrittsgeld erhoben wird.

3. Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren

Die Gebührenpflicht für die Verfahren vor den Rechtsorganen bestimmt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV sowie der Jugendspielordnung des WDFV.

Gebühren und Kosten der Verfahren vor den Kreis- und Kreisjugendsportgerichten sind an die zuständige Finanzstelle des Kreises zu zahlen, für Verfahren vor den übrigen Sportgerichten des FLVW an die Verbandskasse des FLVW. Für Verfahren vor den Rechtsorganen des WDFV an die Verbandskasse des WDFV.

Die von den Rechtsorganen des Verbandes verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und die den im Verfahren unterlegenen Beteiligten auferlegten Kosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an die zuständige Stelle zu zahlen.

Zu erstattende Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an den Einzahler zurückzuzahlen.

4. Ordnungsgelder

Die von den Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Ordnungsgelder sind mit einer kurzgefassten Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) an die zuständige Stelle zu zahlen.

5. Sonstige Gebühren

Jede(r) in den Verband aufzunehmende Fußballverein/-abteilung hat eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zu zahlen.

6. Sonstige Einnahmen sind:

- a) die Einnahmen aus verbandsseitigen Repräsentativ- und Auswahlspielen. Diese fließen der Verbandskasse zu,
- b) die von den Finanzstellen der Kreise an die Verbandskasse abzuführenden Beträge.

B. Leichtathletik

1. Jahresbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Leichtathletik-Abteilungen und -Vereine beträgt:

	<i>Aktuell</i>	<i>ab 01.01.2026</i>	<i>ab 01.01.2027</i>
bis 25 Mitglieder	170	238	340
bis 50 Mitglieder	280	392	560
bis 100 Mitglieder	345	483	690
bis 300 Mitglieder	630	882	1.260

ab 301 Mitglieder	895	1.253	1.790
-------------------	-----	-------	-------

Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.

2. Abgaben

- a) Alle Kreis-Verbandsveranstaltungen sind grundsätzlich mit der Finanzstelle des Kreises abzurechnen. Der Ausrichter einer Veranstaltung ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und eventuelle Abgabeüberweisung verantwortlich.
- b) Als Organisationsbeiträge sind bei allen Verbandsveranstaltungen die gemäß § 2.3 der Gebührenordnung GBO des DLV als Höchstsätze festgelegten Gebühren zu erheben. Die Kreisvorstände können niedrigere Sätze festsetzen. Die erhobenen Beiträge müssen vom Kreis oder Verband vereinnahmt werden.

3. Gebühren für Verfahren vor den Rechtsorganen

Die Gebühren für Verfahren betragen nach § 84 Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (RVO-DLV)

vor dem Verbandsleichtathletikrechtsausschuss	€ 150
vor dem Rechtsausschuss des DLV	€ 250

Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Einlegung des Einspruchs oder des Rechtsmittels zu zahlen.

Bei allen Einzahlungen ist der Verwendungszweck anzugeben.

4. Ordnungsgelder

- a) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu € 250 und gegen Einzelmitglieder bis zu € 125 festzusetzen bei Verstößen gegen satzungsrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen des DLV oder FLVW, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält, im Übrigen in allen Fällen vorwerfbaren unsportlichen Verhaltens.
- b) Ordnungsgelder für erhöhten Verwaltungsaufwand

- 1.) Wenn Athleten, die kein Startrecht besitzen, zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften gemeldet werden und bis Meldeschluss kein Antrag auf Erteilung des Startrechts vorliegt, wird die Meldung nicht zugelassen. → € 5,00 je Einzelmeldung/Disziplin.
- 2.) Wenn sich bei bestehenden Startrechten die Adressen oder Staatsangehörigkeiten der Athleten ändern, diese Änderungen aber nicht beantragt oder mitgeteilt werden. → € 5,00.
- 3.) Werden Meldungen zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften eingereicht, ohne dass die in der Meldung angegebene Qualifikationsleistung erbracht worden ist, ist ein sportgerichtliches Verfahren nach Maßgabe des § 39 Ziff. 1 der Satzung des FLVW durchzuführen (siehe auch Abschnitt B Ziff. 4 b der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW).
- 4.) Veranstaltungsbericht und/oder Ergebnisliste einer Veranstaltung wurden nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung vom Ausrichter online an den FLVW übertragen oder es ergeben sich Mängel in Veranstaltungsbericht oder Ergebnisliste.
→ € 10,00.
- 5.) Für fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätet eingehende Anträge auf Genehmigung einer Veranstaltung können Zuschläge laut § 11 DLO in Verbindung mit § 1 GBO des DLV erhoben werden. Diese können auch nachträglich berechnet werden.
- 6.) Wenn eine Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) die jährliche Bestätigung über die unveränderte Fortführung für das Folgejahr nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorlegt.
→ € 20,00.
- 7.) Fernbleiben von angesetzten Tagungen, obwohl der Termin und die Teilnahmeverpflichtung verbindlich bekanntgegeben wurden. → € 30,00.
- 8.) Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins. → € 30,00.

5. Gebühren

- a) Für die Beantragung des Startrechtes und für die jährliche Pflege des Startrechtes wird eine Gebühr erhoben.

Neuantrag auf Erteilung des Startrechts	€ 6,50	Antrag auf
Wechsel des Startrechts	€ 6,50	Jährliche Gebühr pro erteiltem
Startrecht	€ 5,00	
Löschung des Startrechts	€ 0,00	

Notwendige Änderungen des Startrechts aufgrund des Beitritts oder Austritts eines Stammvereins in eine/aus einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) werden gebührenfrei vorgenommen.

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Gebühr ist der Datenbestand zum 01.01. des Jahres.

- b) Für die Teilnahme an einer Leichtathletik-Veranstaltung werden gemäß der Ausschreibung Organisationsgebühren nach der Gebührenordnung (GBO) des DLV erhoben.
- c) Für die Genehmigung einer Leichtathletikveranstaltung werden grundsätzlich Genehmigungsgebühren nach der Gebührenordnung (GBO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes erhoben.

Die zusätzlich zu erhebende Landesverbandsgebühr (LV-Gebühr) beträgt je nach Veranstaltungsart:

- ☐ Stadionnahe offene Veranstaltungen vereins-, kreisoffene Veranstaltungen (DLO-Kategorien 6.2.1 - 6.2.2) → € 0,00
- ☐ Stadionnahe offene Veranstaltungen bezirks-, landesoffene Veranstaltungen (DLO-Kategorien 6.2.3 - 6.2.4) → € 9,00
- ☐ Stadionnahe Veranstaltungen für maximal 3 aneinander grenzende Landesverbände oder einen Landesverband und einen angrenzenden internationalen Verband. (DLO-Kategorie 6.2.5) → € 25,00
- ☐ Stadionnahe nationale Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.3.1.1) → € 25,00
- ☐ Stadionnahe internationale Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.3.1.2) → € 25,00
- ☐ Stadionferne Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.4 und 6.5) pro Finisher (bei Staffeln zählt der/die letzte Teilnehmer*in als Finisher) → € 0,40

- d) Die auf Kreisebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Finanzstelle des Kreises, die auf Verbandsebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Verbandskasse des FLVW zu zahlen.

6. Verbandsaufsicht

Zu den Leichtathletik-Veranstaltungen der Vereine kann der Verband eine Verbandsaufsicht sowie weitere zentrale Positionen benennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter, die auch die Einladung vorzunehmen haben.

7. Deutsche Meisterschaften und sonstige DLV-Veranstaltungen

Diese Veranstaltungen können nur durch den Verband beantragt und ausgerichtet werden. Vor der Beantragung muss die Finanzierung sichergestellt sein. Der Verband übernimmt solche Veranstaltungen nur dann, wenn sie ohne finanzielles Risiko für ihn sind.

C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport (F+B)

1. Beiträge und Abgaben von Vertragsmitgliedern richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeit- und Breitensportvereine beträgt

	<i>Aktuell</i>	<i>ab 01.01.2026</i>	<i>ab 01.01.2027</i>
bis 100 Mitglieder	215	301	430
bis 200 Mitglieder	280	392	560
bis 300 Mitglieder	365	511	730
im Übrigen	515	721	1.030

Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.

D. Sonstige Abgaben

Das Verbandspräsidium ist berechtigt, für die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene im Offiziellen Teil der Internet-Adresse www.flvw.de Bereitstellungsgebühren zu erheben, soweit nicht vertragliche Absprachen entgegenstehen. Dies schließt den Einsatz solcher DFBnet-Anwendungen ein, die dem Datenaustausch und der Kommunikation zwischen DFB, WDFV, FLVW und Verein dienen.

Die vom Verbandspräsidium zu beschließende Höhe der Bereitstellungsgebühren soll im Dezember des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr im Offiziellen Teil der Internetadresse www.flvw.de veröffentlicht werden. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Beachtung der Kostendeckung. Die Bereitstellungsgebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

Die Bereitstellungsgebühren beinhalten den jährlichen kostenlosen Bezug von jeweils 6 Ausgaben des „Westfalensport I“ wie folgt:

- Fußballverein jeweils 2 Exemplare
- Leichtathletikverein jeweils 1 Exemplar
- Freizeit- und Breitensportverein jeweils 1 Exemplar

II.) Erstattung von Auslagen

1.) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unbeschadet der RuVO/WDFV für alle Mitglieder von Verbands- und Kreisgremien sowie für Dritte, deren Anwesenheit durch Verwaltungs- oder Rechtsorgan angeordnet bzw. ersucht worden ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- a) Tagesgeld

aa) Bei Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und anderen im Interesse des Verbandes notwendigen Terminen wird ein Tagegeld wie folgt erstattet:

8,00 € bis 8 Stunden Abwesenheit 14,00 € ab 8

Stunden Abwesenheit soweit keine Verpflegung als Hauptmahlzeit erfolgt.

b) Übernachtungskosten

Für Übernachtungen einschließlich Frühstück außerhalb des SportCentrum Kaiserau werden € 20 gezahlt. Bei notwendigen höheren Auslagen werden die tatsächlichen Kosten nur nach Vorlage der Belege vergütet.

c) Fahrtkosten

aa) Für Pkw-Fahrten wird eine Kilometerpauschale gezahlt, die vom Präsidium unter Zugrundelegung des jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrages festgelegt wird. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Ständigen Konferenz. Mitfahrende erhalten keine Fahrtkostenentschädigung. Der Fahrer ist verpflichtet, die Namen der Mitfahrenden bei seiner Abrechnung anzugeben.

bb) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden bei Reisen bis zu 100 km in einer Richtung der Fahrpreis 2. Klasse DB und bei über 100 km in einer Richtung der Fahrpreis 1. Klasse DB einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Straßenbahn- oder Buskosten erstattet.

cc) Über die Benutzung anderer Verkehrsmittel (Flugzeug) wird im Einzelfall entschieden.

d) Telefonkosten

Es werden die nachgewiesenen Telefonkosten erstattet, höchstens 0,10 € pro Einheit. Angemessene Telefonpauschalen sind zulässig. Sie bedürfen auf Verbandsebene der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen und auf Kreisebene der des Kreisvorsitzenden.

e) Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur bei Vorlage einer Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers erstattet, die den Ausfalltag, die Ausfallstunden und den dafür in Frage kommenden Netto-Lohnausfall enthalten muss. Die Zahlungen erfolgen durch die

zuständige Finanzstelle des Kreises oder durch die Verbandskasse ausschließlich an den Arbeitgeber.

f) Vergütungen von Veranstaltungen

Kreise oder Vereine, die mit der Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung beauftragt werden, erhalten einen prozentualen Anteil der Startgeldeinnahmen, jedoch mindestens € 50,00.

- Selbstständige Ausrichtung: 80% der Startgeldeinnahmen
- Mitwirken bei der Ausrichtung: 20% der Startgeldeinnahmen.

In besonderen Fällen kann der VLA hiervon abweichende Regelungen treffen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften.

2.) Der Verband ist über den WDFV, dessen Mitglied der Verband ist, mittelbares Mitglied der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in Vereinen Sporttreibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt – bemessen an der Zahl der im WDFV und seinen Mitgliedsverbänden organisierten Sportlern – Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA), die der WDFV in Form einer Umlage seinen Mitgliedsverbänden weiterbelastet. Der Verband seinerseits kann diese satzungsgemäß erhobenen Beiträge und Umlagen in Form einer Umlage seinen Mitgliedern weiterbelasten und tritt daher die ihm insoweit zustehenden Ansprüche an die Sporthilfe NRW e.V. zum Einzug ab.

3.) Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziff. 1 wird die Erstattung von Auslagen für Schiedsrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisschiedsrichterausschuss nach den örtlichen Verhältnissen geregelt; für die übergeordneten Klassen regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Auslagenerstattung. Die Kosten (Auslagen und Fahrtkosten) der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter von Pflichtspielen – ausgenommen Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele – sind von dem Verein zu tragen, der lt. Spielansetzung das Heimrecht ausübt (Platzverein). Die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter können ligenweise gepoolt werden. Im Falle der Schiedsrichter-Poolbildung werden die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter zu gleichen Anteilen den jeweiligen Teilnehmern der gepoolten Ligen durch den Verband/Kreis in Rechnung gestellt. Nähere Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziffer 1 wird die Erstattung von Auslagen für die Kampfrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisleichtathletikausschuss nach den örtlichen

Verhältnissen geregelt, für die Verbandsebene regelt das Präsidium die Auslagenerstattung für die Kampfrichter in Einvernehmen mit dem Verbandsleichtathletikausschuss.

4.)

a) Bei amtlicher Aufsicht durch den Verband oder einen Kreis, die nur auf Antrag erfolgt, trägt der Antragsteller die Auslagen nach Maßgabe der Ziff. 1, soweit nicht durch Entscheidung der Verwaltungs- oder Rechtsorgane eine andere Regelung getroffen ist.

b) Jeder Staffelleiter im Herren- und Frauenbereich kann in jedem Monat ein Pflichtspiel seiner Staffel beaufsichtigen. Die zuständige Kasse hat insoweit die Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 1 zu erstatten.

5.) Der Superuser erhält mtl. 15 Euro, der Staffelleiter mtl. für jede seiner Staffeln 1 Euro.

6.) Für Arbeitnehmer des Verbandes gelten für genehmigte Dienstreisen hinsichtlich der Ziffern 1. a) bis c) die gesetzlichen Bestimmungen.

7.) Auslagen sind mit dem jeweiligen Kreis oder dem Verband innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruches abzurechnen, da andernfalls der Anspruch ersatzlos entfällt. Auslagen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres eingereicht werden.

Die Ausschussvorsitzenden können innerhalb ihres Arbeitsbereiches auch monatliche Abrechnungen unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist fordern.

III.) Honorare

Die Honorarsätze für Lehrgangsleitungen, Lehrarbeit und Prüfungsangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW und dem Anhang 1 zur Finanzordnung zu entnehmen.

Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 Lerneinheiten (LE) erstattungsfähig. Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen nach Anhang 1 zur Finanzordnung tagesweise abgerechnet.

IV.) Inkrafttreten

Diese Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen treten nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.